



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter August/September 2018

Sehr geehrte/r _____,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Ausfall einer privaten Darlehensforderung kann mit Anzeige der Masseunzulänglichkeit steuerlich berücksichtigt werden

Die Beteiligten stritten über die Berücksichtigungsfähigkeit einer ausgefallenen privaten Darlehensforderung.

Der Kläger gewährte im August 2010 ein mit 5 % zu verzinsendes Privatarlehen über rund 24.000 €. Ab August 2011 erbrachte der Darlehensnehmer keine Tilgungsleistungen mehr. Im Jahr 2012 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Darlehensnehmers eröffnet. Der Kläger meldete daraufhin die Restforderung von rund 19.000 € zur Insolvenztabelle an - letztlich ohne Erfolg. Die Insolvenzverwalterin zeigte im Oktober 2012 gegenüber dem Amtsgericht die Masseunzulänglichkeit an. Im Jahr 2016 wurde das Insolvenzverfahren schließlich eingestellt.

Die Kläger machten den Verlust aus der Darlehensforderung in ihrer Einkommensteuererklärung für 2012 geltend. Das beklagte Finanzamt vertrat jedoch - ebenso wie das Finanzgericht Düsseldorf - zunächst die Auffassung, dass der Darlehensverlust nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden könne. Dem ist der Bundesfinanzhof im anschließenden Revisionsverfahren (Az. VIII R 13/15) entgegen getreten und hat den Rechtsstreit an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Im zweiten Rechtszug hat das Finanzgericht Düsseldorf der Klage nunmehr stattgegeben und entschieden, dass der Verlust der Kapitalforderung bereits im Streitjahr 2012 berücksichtigt werden könne. Dies ergebe sich aus den besonderen Umständen des Streitfalls. Mit der Anzeige der Masseunzulänglichkeit im Jahr 2012 sei klar gewesen, dass die Insolvenzgläubiger wie der Kläger nach der Einschätzung der Insolvenzverwalterin keine Rückzahlungen mehr erhalten würden. Auf den weiteren Fortgang des Verfahrens und etwaige Änderungen der Vermögenslage bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens komme es nicht an.

Die Höhe des Forderungsverlusts (rund 19.000 €) war zwischen den Beteiligten nicht streitig.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof erneut zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 3302/17 E](#)

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Gehaltsumwandlung

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass eine pauschale Lohnversteuerung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu Fahrtkosten und Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung nur zulässig ist, wenn diese Leistungen zusätzlich zum ursprünglich vereinbarten Bruttolohn erbracht werden.

Der Kläger hatte im Jahr 2011 mit seinen unbefristet angestellten Arbeitnehmern neue Lohnvereinbarungen getroffen und sich darin verpflichtet, einen Zuschuss für die Nutzung des Internets und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu leisten. Der Zuschuss sollte nicht unter den Freiwilligkeitsvorbehalt fallen. Der Bruttoarbeitslohn wurde zugleich jeweils um den Zuschussbetrag reduziert. Im Jahr 2014 traf der Kläger mit seinen Arbeitnehmern eine Änderungsvereinbarung, wonach die Zuschüsse rein freiwillig geleistet wurden.

Das beklagte Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die vom Kläger für die geleisteten Zuschüsse durchgeführte Lohnsteuerpauschalierung zu Unrecht erfolgt sei und erließ einen Lohnsteuerhaftungs- und Nachforderungsbescheid. Eine Pauschalierung komme nur dann in Betracht, wenn die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt würden. Im Streitfall lägen hingegen schädliche Gehaltsumwandlungen vor.

Die dagegen gerichtete Klage ist ohne Erfolg geblieben. Das Gericht hat die Pauschalbesteuerung der geleisteten Zuschüsse abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, dass die beiden relevanten Lohnbestandteile nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt worden seien.

Für die Jahre 2011 bis 2013 scheiterte eine Pauschalversteuerung bereits daran, dass den betroffenen Arbeitnehmern ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf die fraglichen Leistungen zugestanden habe. In der ersten Änderungsvereinbarung aus dem Jahr 2011 sei ausdrücklich vereinbart worden, dass die Zuschüsse nicht unter den Freiwilligkeitsvorbehalt fallen.

Ab dem Jahr 2014 hätten die Arbeitnehmer wegen der neu getroffenen Freiwilligkeitsvereinbarung zwar keinen Rechtsanspruch auf die Leistung der Zuschüsse gehabt. Der Pauschalbesteuerung stehe aber entgegen, dass gegenüber der ursprünglichen Lohnvereinbarung kein Mehr an Arbeitslohn hinzugekommen sei. Das Kriterium der Freiwilligkeit sei für die Anwendung der Pauschalbesteuerung nicht allein entscheidend. Es müsse eine Zusatzleistung zu dem bisherigen Arbeitslohn hinzukommen. Mit dem Tatbestandsmerkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ solle die Umwandlung von Arbeitslohn in pauschal besteuerte Leistungen ausgeschlossen werden.

Im Streitfall sei im Jahr 2014 eine Umwandlung von verbindlichen in freiwillige zweckgebundene Zusatzleistungen erfolgt. Es sei offenbar bezweckt worden, eine günstigere steuerliche Behandlung des bereits vereinbarten Arbeitslohns zu erreichen. Es handele sich daher um eine für die Pauschalbesteuerung (schädliche) Gehaltsumwandlung.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig; das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [11 K 3448/15 H\(L\)](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Abgabenordnung

Ablaufhemmung durch Beginn einer Steuerfahndungsprüfung

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 2592/16 E, AO](#)

Änderung eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids aufgrund einer Arbeitgeberbescheinigung über tatsächlich abgeführte Sozialversicherungsbeiträge

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 1964/17 E](#)

Ermessensausübung bei der Anordnung der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis

Die Entscheidung im Volltext: [10 V 1958/18 A\(KV\)](#)

Einkommensteuer

Festsetzung der Einkommensteuer gegenüber Zwangsverwalter ernstlich zweifelhaft

Die Entscheidung im Volltext: [3 V 1143/18 A\(E\)](#)

Schuldzinsenabzug nach Veräußerung des Vermietungsobjekts

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 1911/17 F](#)

Zahlungen aus einem Forschungsstipendium sind steuerbar

Die Entscheidung im Volltext: [13 K 614/17 E](#)

Vermögensverwaltende Personengesellschaft: Tätigkeitsvergütung als Sondervergütung aus sonstiger selbständiger Arbeit

Die Entscheidung im Volltext: [15 K 3568/16 E](#)

Körperschaftsteuer

Keine voraussichtlich dauerhafte Teilwerterhöhung einer Fremdwährungsverbindlichkeit im Hinblick auf Festlegung eines CHF-Mindestkurses

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 884/15 K,G,F](#)

Gewerbesteuer

Untergang des Gewerbeverlusts durch Wegfall der Unternehmeridentität: Keine Anwendung der Konzernklausel (§ 8c Abs. 1 Satz 5 KStG) bei Übertragung von Kommanditanteilen

Die Entscheidung im Volltext: [2 K 2170/16 F](#)

Kindergeld

Kindergeldanspruch bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen I

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 123/18 \(Kg\)](#)

Kindergeldanspruch bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen II

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 2977/17 Kg](#)

Keine Anrechnung des in einem anderen EU-Land nicht beantragten Kindergelds auf den inländischen Kindergeldanspruch

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 2995/17 Kq](#)

Zoll/Verbrauchssteuern

Kaffeesteuer: Besitzbegriff im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 3 KaffeeStG

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 123/16 VK](#)

Energiesteuer: Voraussetzungen der unverzüglichen Gewährung einer Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EnergieStG

Die Entscheidungen im Volltext: [4 K 1943/17 VE](#), [4 K 1945/17 VE](#)

Energiesteuer: Keine Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EnergieStG für die Herstellung von Wasserglas

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1380/17 VE](#)

In eigener Sache

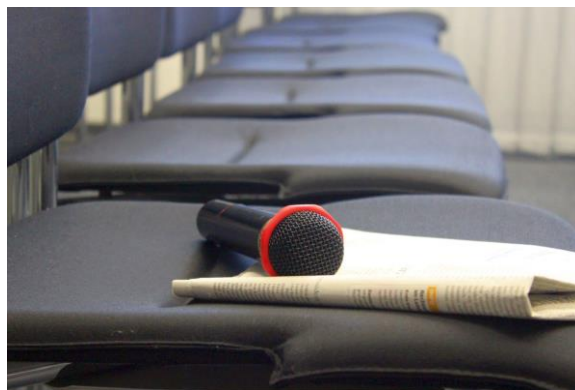
Save the date: Vortragsveranstaltung am 22.11.2018

Die jährliche gemeinsame Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Finanzgerichts Düsseldorf und der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. wird am **Donnerstag, dem 22.11.2018, um 17.00 Uhr**, im Weiterbildungszentrum der Volkshochschule Düsseldorf, Bertha-von-Suttner-Platz 1, stattfinden. Unter dem Titel

"Aktuelle Brennpunkte der Gesellschafterbesteuerung"

werden **Michael Wendt**, Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof ("Aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Realteilung von Mitunternehmerschaften"), **Ralf Neumann**, Vorsteher des Finanzamts für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen ("Ausfall von Gesellschafterdarlehen bei natürlichen Personen") und **Markus Suchanek**, Steuerberater bei Flick Gocke Schaumburg in Düsseldorf ("Ausfall von Gesellschafterdarlehen bei Körperschaften") aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung der Gesellschafter von Personen- und Kapitalgesellschaften diskutieren. Moderiert wird die Veranstaltung von *Dr. Christian Graw*, Richter am Finanzgericht Düsseldorf.

Hinweise zur Anmeldung entnehmen Sie bitte den folgenden Newslettern.



Quelle: Justiz NRW

Gerichtspartnerschaft mit niederländischen Steuergerichten begründet

Am 20.08.2018 fand ein Arbeitstreffen zwischen Vertretern des Finanzgerichts Düsseldorf und Repräsentanten des „Gerechtshof 's-Hertogenbosch“ (Gericht zweiter Instanz) sowie der „Rechtsbank Breda“ (Gericht erster Instanz) in Düsseldorf statt.

Hintergrund des Treffens ist eine Gerichtspartnerschaft, die das Finanzgericht Düsseldorf mit den beiden niederländischen Steuergerichten begründet hat. Ziel dieser Gerichtspartnerschaft ist ein bilateraler Austausch über das Steuerrecht im Allgemeinen und den Rechtsschutz in Steuersachen im Besonderen. Bei dem Arbeitstreffen wurden insbesondere Fragen der Gerichtsorganisation sowie der elektronischen Gerichtsakte und des elektronischen Rechtsverkehrs erörtert.

Als nächster Schritt ist die Durchführung eines niederländisch-deutschen Steuersymposiums in Düsseldorf geplant. Auf diesem sollen sowohl Vertreter der niederländischen als auch der deutschen Finanzgerichtsbarkeit zu steuerprozessualen Fragestellungen und materiell-rechtlichen Themen referieren.

Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, *Dr. Hans-Josef Thesling*, unterstrich die Bedeutung der Gerichtspartnerschaft: „Ein Blick über den Tellerrand ist wichtig, nicht nur im Hinblick auf die räumliche Nähe des Finanzgerichts Düsseldorf und seines Gerichtsbezirks zu den Niederlanden. Gerade für den Wirtschaftsstandort Düsseldorf stellen sich vielfältige rechtliche Fragestellungen mit internationalem Bezug. Dies gilt für das Steuerrecht natürlich in besonderem Maße. Ein Austausch mit unseren niederländischen Finanzrichterkollegen ist daher für beide Seiten fruchtbar. Wir werden das in Zukunft intensivieren.“



Quelle: Justiz NRW

(von links nach rechts: *Harald Junker*, Vizepräsident des Finanzgerichts Düsseldorf; *Dr. Christian Graw*, Pressesprecher des Finanzgerichts Düsseldorf; *Peter Pijnenburg*, Leiter der Steuerabteilung des Gerichtshofs 's-Hertogenbosch; *Martin Holierhoek*, Leiter der Steuerabteilung des Gerichts Breda; *Dr. Hans-Josef Thesling*, Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Dr. Christian Graw, christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de, Ri'nFG Dr. Ulrike Hoffsummer, ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Dr. Oliver Rode, oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1516, -1515 bzw. -1523